

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 10

Erkheim, 04. August

2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Arlesried-Nordost“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

52

1- 6102.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Arlesried-Nordost“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 18.07.2022 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB) die Einbeziehungssatzung „Arlesried-Nordost“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.07.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die Einbeziehungssatzung „Arlesried-Nordost“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.07.2022, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Außerdem werden die in Kraft getretenen, vorgenannten Planunterlagen der Einbeziehungssatzung gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. sind auf der Internetseite der Gemeinde unter „www.erkheim.de“ (Rubrik „Baugebiete“ => „Einbeziehungssatzung „Arlesried-Nordost“) für jedermann öffentlich einsehbar.

Die Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 BauGB im "vereinfachten Verfahren" aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Insbesondere aufgrund von Lage, Art und Umfang des Planvorhabens wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Erkheim durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird in diesem Bereich möglichst im Rahmen der nächsten FNP-Änderung entsprechend der verfahrensgegenständlichen Planung auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Insgesamt handelt es sich im gegenständlichen Planungsfall damit um eine (zwischenzeitlich) zulässige Abweichung von den Darstellungen des FNP.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Arlesried-Nordost“ in Kraft.

Erkheim, 03.08.2022
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Eder
Leiterin des Hauptamtes